

Patientenrechte- gesetz

Organisationsprobleme bei der Umsetzung des Patientenrechte- gesetzes – die Aufklärung

Die Rechtsabteilung erreichen nunmehr auch Anfragen zur praktischen Umsetzung des Patientenrechtegesetzes. Für die meisten Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind die wirklichen Neuerungen im Patientenrechtegesetz überschaubar, da viele Rechte und Pflichten – so auch die Aufklärung – bereits in der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer enthalten und bekannt sind. Die Regelung in § 630e Abs. 2 Satz 2 BGB bereitet jedoch Kopfzerbrechen. Sie lautet: *„Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“*

1. Wer bekommt was und kann der Patient verzichten?

Gemäß § 630e Abs. 1 BGB wird die Pflicht des Behandlenden zur sogenannten Eingriffs- und Risikoaufklärung (Selbstbestimmungsaufklärung) festgeschrieben und zeichnet die hierzu gefestigte Rechtsprechung nach. Der Anspruch des Patienten

gegen seinen Behandelnden auf eine angemessene Aufklärung über die Tragweite, die Chancen und die Gefahren der medizinischen Maßnahme, in die er einwilligen soll, ist Ausfluss seines Selbstbestimmungsrechts über seine Person, so der Gesetzgeber in der amtlichen Gesetzesbegründung.

Die Pflicht der Aufklärung besteht primär gegenüber dem Patienten, der in die Durchführung der medizinischen Maßnahme einwilligt. Erforderlich ist, dass der Behandelnde den Patienten über sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände aufklärt. § 630e Abs. 1 Satz 2 BGB listet exemplarisch die aufklärungsbedürftigen Umstände für den Regelfall auf. Demnach ist der Patient im Regelfall insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken der Maßnahme, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung der Maßnahme zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten der Maßnahme im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie aufzuklären. Der Katalog ist nicht abschließend; im Einzelfall kann es erforderlich sein, über weitere Umstände aufzuklären. Gemäß § 630e Abs. 2 Satz 1 BGB muss die Aufklärung mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur

Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält.

Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann und sie muss für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten soll also die Möglichkeit eröffnet werden, in einem persönlichen Gespräch mit dem Behandelnden gegebenenfalls auch Rückfragen zu stellen, sodass die Aufklärung nicht auf einen lediglich formalen Merkposten innerhalb eines Aufklärungsbogens reduziert wird.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

Das Patientenrechtegesetz verlangt grundsätzlich nicht, dass der Patient überhaupt Erklärungen zur Einwilligung oder Aufklärung unterzeichnet, denn es erfordert keine Schriftform für die Aufklärung und Einwilligung. Das heißt, nur dann wenn über die mündliche Aufklärung hinaus Unterlagen erstellt und unterzeichnet werden (was für Beweiszwecke im Haf-

tungsfall durchaus sehr sinnvoll sein kann), sind Abschriften zu erstellen und heraus zu geben. Abschriften im Sinne von § 630e Abs. 2 BGB sind Durchschriften aus Durchschriftblöcken und klassische Kopien.

Fraglich ist, ob Patienten auf diese Herausgabe der Abschriften verzichten können. Gemäß § 630e Abs. 3 BGB bedarf es der Aufklärung des Patienten nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat. Wenn also der Patient ausdrücklich auf eine Aufklärung verzichten kann, so kann er nach vertretbarer Auffassung erst Recht auf eine Aushändigung von Abschriften verzichten können. In einem solchen Fall wäre dieser Verzicht aber entsprechend zu dokumentieren. Nach meiner Auffassung sollte dem Verzichtsbeglehen der Patienten nicht zu schnell nachgekommen werden, stellen doch die Unterlagen für den Patienten immer auch Möglichkeiten des Nachlesens und -denkens dar.

2. Wer bezahlt mir das?

Hinsichtlich der Kostenübernahme für die Durchschriften/Kopien im Sinne von § 630e Abs. 2 Satz 2 BGB schweigt das Gesetz. Es muss deshalb ausgelegt werden.

In § 630g Abs. 1 und 2 BGB wird generell geregelt, dass der Patient Abschriften von der Patientenakte verlangen kann. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten. Also was spricht dann gegen eine Kostentragung durch den Patienten auch bei den Aufklärungsunterlagen? Die Unterlagen zur Aufklärung und Einwilligung sind immerhin auch Teil der Patientenakte. In § 10 Abs. 2 Satz 2 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer steht auch, dass dem Patienten Kopien der ihn betreffenden Krankenunterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben sind. Allerdings ließe sich ebenso argumentieren, dass der Gesetzgeber bewusst eine Kostenübernahme durch den Patienten für die Abschriften von Unterlagen, die

im Zusammenhang mit der Aufklärung und Einwilligung angefertigt worden sind, nicht geregelt hat, nicht regeln wollte und eine Kostentragungspflicht des Patienten ablehnt (beredtes Schweigen des Gesetzgebers).

Ich bin der Ansicht, dass die Abschriften ohne Kostentragung durch den Patienten herausgegeben werden müssen. § 630d Abs. 2 BGB legt fest, dass die Wirksamkeit der Einwilligung voraussetzt, dass der Patient vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e BGB aufgeklärt worden ist. § 630e Abs. 2 Satz 2 BGB sieht die Aushändigung der Unterlagen vor. Die Aushändigung von einer Bezahlung der Durchschriften/Kopien abhängig zu machen, würde dem Gesetzeszweck widersprechen.

Das BGB gilt zudem auf Bundesebene für alle Behandelnden, wie die Angehörigen der akademischen Heilberufe, der staatlichen Gesundheitsberufe im Gesundheitswesen sowie Heilpraktiker. Deshalb dürfte diese Regelung auch § 10 Abs. 2 Satz 2 der Berufsordnung auf Landesebene vorgehen. Schließlich hat der Arzt/die Ärztin über die Generalklausel des § 2 Abs. 5 Berufsordnung auch alle für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten, das heißt auch die Vorgaben des Patientenrechtegesetzes. Und das sieht nach der hier vertretenen Ansicht keine Kostenerstattung für Durchschläge und Kopien vor. Eine gerichtliche Entscheidung ist noch nicht ergangen.